

Organisationsreglement

der RegioVorsorge Freizügigkeitsstiftung

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

Gestützt auf Art. 5 Abs. 8 der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement:

Artikel 1 – Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern. Das Wahlprozedere sowie die Zusammensetzung des Stiftungsrates sind in der Stiftungsurkunde Art. 5 geregelt.
2. Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens aber ein Mal pro Jahr zusammen. Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder des Stiftungsrates mindestens zwei Tage im Voraus schriftlich und mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden durch den Präsidenten einzuladen.
3. Für die Stiftung sind der Präsident oder weitere vom Stiftungsrat bezeichnete Mitglieder des Stiftungsrats kollektiv zeichnungsberechtigt. Der Stiftungsrat kann weitere kollektiv unterzeichnungsberechtigte Personen bezeichnen.
4. Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze. Er kann die Vorbereitung und Ausführung von übertragbaren Aufgaben an Dritte delegieren. Die Vertragsbedingungen werden inklusive der Höhe einer allfälligen Entschädigung schriftlich festgehalten.
5. Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeiten der Geschäftsführung, der Vermögensverwaltung und weitere an Dritte übertragene Aufgaben. Ebenso stellt er sicher, dass die Anforderungen gemäss Art. 51b BVG insbesondere Art. 48f – 48l BVV 2 erfüllt sind.
6. Der Stiftungsrat kann für seine Tätigkeit eine Entschädigung erhalten.

Artikel 2 – Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besorgt das Tagesgeschäft der Stiftung. Dazu gehören unter anderen:
 - Handeln im Auftrag und nach Weisung des Stiftungsrates
 - Erstellen der Jahresrechnung inklusiv Anhang
 - Aufbereitung von Dokumenten und Dossier für Steuerverwaltung, Revision und Aufsichtsbehörde
 - Organisation der Stiftungsverwaltung
 - Führen der Konten und Depots der Vorsorgenehmer inklusiv Archivierung
 - Beraten der Vorsorgenehmer
 - Erstellen der notwendigen Formulare (Antragsformulare, Merkblätter, etc.)
 - Regelmässige Berichterstattung an den Stiftungsrat
 - Ansprechpartner von Vertragsparteien
2. Bei ausserordentlichen Vorfällen ist der Stiftungsrat sofort zu unterrichten.
3. Die Geschäftsführung zeichnet zusammen mit dem Stiftungsrat kollektiv zu zweien.
4. Der Geschäftsführer nimmt an den Stiftungsratssitzungen teil und schreibt über die Beschlüsse ein Protokoll.

Artikel 3 – Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat jeweils für ein Jahr bestimmt.

Artikel 4 – Schlussbestimmungen

Die Stiftungsräte sowie alle mit der Geschäftsführung betrauten Personen und Dritte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement jederzeit abändern oder ergänzen. Das Reglement wird der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Dieses Organisationsreglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Solothurn, den 1. Januar 2023